

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Martina Bacher, *Stb.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 1. Februar 2022/hm

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

MwSt-Jahreserklärung - MwSt-Quartalsmeldung viertes Quartal

MwSt-Jahreserklärung

Die MwSt-Jahreserklärung (*„Modello Iva 2022“*) für das Jahr 2021 ist heuer bis spätestens 2. Mai 2022¹ in elektronischer Form zu versenden. Sie ist bekanntlich zwingend als eigenständige Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann frühestens ab 1. Februar 2022 eingereicht werden, was für etwaige Verrechnungen und für Erstattungsanträge von mehr als 5.000 Euro von Bedeutung ist.

MwSt-Quartalsmeldung

Wir möchten Sie mit gegenständlichem Rundschreiben auch daran erinnern, dass die MwSt-Quartalsmeldung für das vierte Quartal 2021 innerhalb Ende Februar eingereicht werden muss.

Beistand durch unsere Kanzlei

Nachdem die MwSt-Quartalsmeldung mit der MwSt-Jahreserklärung abgestimmt werden muss und es aus Gründen der Arbeitseinteilung notwendig ist, beide Erklärungen parallel abzufassen, muss der frühere Termin (28. Februar 2022) berücksichtigt werden.

Für jene Mandanten, für welche wir die Buchhaltung im Hause führen, werden wir die vorgenannten Erklärungen termingerecht abfassen und versenden.

Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, werden ersucht, uns die üblichen Unterlagen für die Erstellung der MwSt-Quartalsmeldung und die in der Anlage

¹ der 30. April fällt auf einen Samstag und der 1. Mai ist ein Feiertag.

zu diesem Rundschreiben angeführten Unterlagen für die Erstellung der MwSt-Jahreserklärung **bis spätestens 10. Februar 2022** zukommen zu lassen.

Neuerungen MwSt-Jahreserklärung

Die Einnahmenagentur hat am 14. Jänner 2022 den amtlichen Vordruck für die MwSt-Jahreserklärung samt den entsprechenden Anleitungen erlassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen im Einzelnen:

- die Zeile VA16 ist für die Sportvereine reserviert und betrifft die Angabe von eventuellen Zahlungsaufschüben aufgrund der Covid-19 Notverordnungen; es sind die Beträge der aufgeschobenen Zahlungen anzugeben;
- die Übersichten VE und VF sind mit den neuen Verrechnungssätzen in der Landwirtschaft in Höhe von 6,4% und 9,5% ergänzt worden;
- die Zeile VE33 beinhaltet nun auch die steuerfreien Umsätze für Tests und Ausrüstung im Zusammenhang mit Covid-19, für welche der Vorsteuerabzug besteht, sowie die Anpassungen in Bezug auf den elektronischen Handel, sog. „Marketplace“;
- die Übersicht VO wurde um die Neuerungen aufgrund der geänderten Optionen zum elektronischen Handel ergänzt.

Für die Unternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitssindizes ISA unterliegen, kann wie im Vorjahr die Begünstigung für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk für die Verrechnung oder die Erstattung von Guthaben bis zu 50.000 Euro angewandt werden. Man muss dazu im Vorjahr einen Index von zumindest 8 erzielt haben.

Einschränkung Verrechnung MwSt-Guthaben

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die nach wie vor geltenden Einschränkungen für die Verrechnungen von MwSt-Guthaben von mehr als 5.000 Euro. Die Verrechnung dieser Guthaben darf ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung vorgenommen werden. Die Jahreserklärung für 2021 kann ab 1. Februar 2022 abgegeben werden, wodurch eine Verrechnung von mehr als 5.000 Euro ab dem 11. Februar 2022 möglich ist. Eine Verrechnung bis zu 5.000 Euro kann bereits ab dem 1. Jänner 2022 erfolgen.

Bei Guthaben über 5.000 Euro (bzw. 50.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 8) ist zudem ein steuerlicher Bestätigungsvermerk von Seiten eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates notwendig.

Die Höchstgrenze des verrechenbaren Guthabens wurde im Haushaltsgesetz 2022 endgültig auf nunmehr 2.000.000 Euro je Kalenderjahr² festgesetzt. Sie betrifft einheitlich alle Verrechnungen, welche in einem bestimmten Jahr für MwSt und Einkommenssteuern über den Zahlungsvordruck F24 durchgeführt werden, und betrifft

² Art. 1, Abs. 72 Ges. Nr. 234/2021; die bisherige erhöhte Grenze von 1 Mio. Euro für Unternehmen, welche dem Reverse Charge für Subwerkverträge im Baugewerbe unterliegen, ist aufgrund des neuen Limits von 2 Mio. Euro somit hinfällig.

auch die beschleunigten Erstattungen. Davon ausgenommen sind die sogenannten internen Verrechnungen, wenn also Guthaben einer bestimmten Steuer mit Zahlungen der gleichen Steuer verrechnet werden, auch wenn dies über den Vordruck F24 erfolgt. Es gilt zudem ein Verrechnungsverbot, falls Steuerschulden von mehr als 1.500 Euro bestehen, für welche eine Steuerzahlkarte ausgestellt worden ist, deren Zahlungstermin bereits abgelaufen ist.

Vergütung Mwst-Guthaben

Für die Erstattung der MwSt-Guthaben bis zu 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro, siehe oben) bedarf es grundsätzlich keiner Sicherstellungen. Diese Schwelle, welche nur die Erstattungen, nicht hingegen die Verrechnungen von MwSt-Guthaben betrifft, gilt einheitlich für das Guthaben aus der Jahreserklärung und für die Guthaben aus den vierteljährlichen Erstattungsanträgen (Vordruck TR) für je ein Kalenderjahr. Die Schwelle gilt hingegen unabhängig bzw. getrennt von den Verrechnungen.

Für Beträge über 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro) unterscheidet man zwischen vorbildlichen und anderen Steuerpflichtigen: Im ersten Fall kann auf Sicherstellungen (Bankbürgschaft) verzichtet werden, wenn der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates vorliegt, mit welchem die Korrektheit des Guthabens bestätigt wird. Der Steuerpflichtige muss zudem bestimmte Voraussetzung in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen³.

Wird kein Bestätigungsvermerk erteilt oder können die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Vorlage einer Sicherstellung (Bankgarantie) notwendig.

Im Falle der Vorlage einer Sicherstellung steht dem Steuerpflichtigen eine pauschale Rückvergütung von jährlich 0,15 Prozent auf den abgesicherten Guthabenbetrag für die Garantiedauer zu⁴. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist bzw. im Falle einer Steuerfestsetzung, sobald die Zuerkennung des MwSt-Guthabens endgültig ist.

Für weitere Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Munter

Anlage: Unterlagen für MwSt-Jahreserklärung

³ Es muss bestätigt werden, dass sich das Eigenkapital nicht um mehr als 40 Prozent vermindert hat, dass nicht Betriebe oder Betriebszweige veräußert wurden und dass bei Kapitalgesellschaften keine wesentlichen Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind. Es dürfen in den beiden Vorjahren keine wesentlichen Steuerfestsetzungen bzw. Straffestsetzungen zugestellt worden sein und das Unternehmen muss die Sozialabgaben ordnungsgemäß entrichtet haben.

⁴ Art. 7, Ges. Nr. 167 vom 12. November 2017 („Europa-Gesetz“)

Übersicht der wichtigsten Unterlagen, die für die Abfassung der MwSt-Jahreserklärung für 2021 benötigt werden:

- 1) Jahreszusammenfassung der aktiven und passiven Umsätze (Verkäufe und Einkäufe), getrennt nach MwSt-Sätzen und verschiedenen Beweggründen insbesondere Angabe der mittels Erwerbsbesteuerung ergänzten Rechnungen aus ig-Lieferungen und Leistungen; der Einkäufe von Kleinunternehmen („regime dei minimi“ und „soggetti forfettari“) und der Erwerbe, für welche die Vorsteuer aus sachlichen Gründen nicht oder nur beschränkt abzugfähig ist (z.B. Erwerb PKW und entsprechende Betriebskosten, Repräsentationsausgaben sowie Wohnungen)
- 2) Kopie der periodischen MwSt-Abrechnungen (monatlich oder quartalsmäßig)
- 3) Kopie MwSt-Einzahlungen (Mod. F24) und Angabe evtl. Verrechnungen von MwSt-Guthaben
- 4) Kopie der Intrastat-Meldungen bzw. Summe der gemeldeten ig-Erwerbe, ig-Lieferungen und der erhaltenen und erbrachten ig-Dienstleistungen
- 5) Summe und Details der aktiven und passiven Reverse-Charge-Umsätze getrennt wie folgt: i) Reverse Charge gemäß Art. 17 Abs. 2 MwStG für sämtliche von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogene Lieferungen und Leistungen mit Territorialität in Italien; ii) Subwerkverträge Baugewerbe gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a; iii) erweitertes Reverse-Charge im Bauwesen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter; iv) Energibereich gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe d-bis, d-ter und d-quater; v) Erwerb von Gebäuden gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-bis; vi) Gold und Edelmetalle; vii) Alteisen und –metalle; viii) Mobiltelefone gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe b; ix) Mikroprozessoren, Mobiltelefone, Spielekonsolen, Tablet-PCs, Laptops und integrierte Schaltkreise gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe c
- 6) Summe und Details der Eigenrechnungen (von Steuerpflichtigen aus Drittländern)
- 7) Summe der erbrachten Dienstleistungen gemäß der Art. 7 bis 7-septies MwStG (erweiterte Fakturierungspflicht für sämtliche Umsätze, welche aufgrund der fehlenden Territorialität nicht in Italien steuerbar sind, d.h. Ort der Leistung in einem EU-Staat oder in einem Drittland)
- 8) Summe der Ausgangsrechnungen, die an Kondominien ausgestellt wurden
- 9) Summe der Mobiltelefonrechnungen, für welche mehr als 50% der MwSt abgezogen wurde
- 10) Summe der Importe und Exporte (Drittländer außerhalb der EU)
- 11) Summe der aktiven und passiven Umsätze gegenüber San Marino und dem Vatikan
- 12) Summe der Anlagenverkäufe bzw. Kopie der Rechnungen
- 13) Aufteilung der passiven Umsätze (Einkäufe) nach:
 - Anlagegüter
 - Mieten und Leasing
 - Wareneinkäufe
 - Sonstige Einkäufe
- 14) Aufteilung der aktiven Umsätze (Verkäufe), ausgestellt an:
 - MwSt-Subjekte
 - Privatpersonen (mit zusätzlicher Unterteilung nach Regionen, falls Betriebsstätten außerhalb der Provinz Bozen bestehen)
- 15) Summe Umsätze und Erwerbe mit Aussetzung der MwSt-Schuld zum Jahresende 2020 (aus Vorjahreserklärung) und 2021 („iva con esigibilità differita“ oder „Ist-Besteuerung“ bzw. „Iva di cassa“ gemäß Art. 32-bis, DL83/2012)
- 16) Summe der Lieferungen und Leistungen gegenüber Subjekten (öffentliche Körperschaften, von denen beherrschte Gesellschaften, inländische börsennotierte Gesellschaften usw.), für welche das Verfahren der gespaltenen MwSt angewandt wurde (Split Payment)
- 17) Detailangaben zu Zahlungsaufschüben aufgrund der Covid-19 Notverordnungen (Sportvereine)
- 18) Steuerfreie Umsätze für den Verkauf von persönlicher Schutzausrüstung (VF34)